

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 44.

Marienberg, Dienstag, den 3. Juni.

1914.

Amtliches.

Paß- und Fremdenpolizei.

37) Verfügung vom 13. Februar 1914, betreffend die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

In Ausführung des am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583) ist für Preußen folgendes bestimmt worden:

I. Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des neuen Gesetzes sind, wie unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident anzusehen (§ 22 Abs. 2).

Die gleichen Behörden sind an sich zur Entgegennahme der Erklärung über die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß § 20 und 21 zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verlautbarung der Erklärung auch bei den nachgeordneten Behörden (schriftlich oder zu Protokoll) erfolgen kann.

Die vorerwähnten Behörden sind ferner zuständig zur Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2.

II. Als „Militärbehörde“ im Sinne der §§ 22 Abs. 1, Ziffer 3, 26 Abs. 3, sowie 32 Abs. 2 und 3 sind von dem Herrn Kriegsminister und mir auf Grund des § 39 Abs. 2 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos bestimmt.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

- a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 nach der Kontrollstelle,
- b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3, sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,
- c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

Berlin, den 13. Februar 1914.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: v. Jaroschy.

J. Nr. L. 889.

Marienberg, den 26. Mai 1914.

Vorstehender Erlaß wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. K. A. 2600.

Marienberg, den 22. Mai 1914.

Bekanntmachung.

Der zum Bürgermeister der Gemeinde Bellingen gewählte August Henn von da ist von mir auf eine 8 jährige Zeitdauer bestätigt und vereidigt worden.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. L. 1189.

Marienberg, den 30. Mai 1914.

Durch kreistierärztlichen Befund ist in dem Gehöfte des Joseph Lehnhäuser in Schönberg Milzbrand festgestellt worden.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. L. 1190.

Marienberg, den 30. Mai 1914.

Durch kreistierärztlichen Befund ist in dem Gehöfte des Karl Laßch II. in Hachenburg Milzbrand festgestellt worden.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. K. A. 3489.

Marienberg, den 26. Mai 1914.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Ziegenbock des Ziegenbockhaltungsverbandes Aßert durch den königlichen Kreistierarzt am 11. April d. Js. abgekört worden ist.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Marienberg, den 2. Juni 1914.

Wahl der Versicherungsvertreter.

Auf Grund meines Wahlauschreibens sind mir aus der Gruppe der Versicherten zwei gültige Wahlvorschläge zugegangen. In diesen sind folgende Bewerber benannt.

Vorschlagsliste A.

1. Brell, August, Steinarbeiter, Zinhain (bei F. W. Hamann),
2. Christian, H., Kreiswegwärter, Alstadt,
3. Seiler, Wilhelm, Steinarbeiter, Unnau (bei J. Reeh)
4. Meusch, Hermann, Steinarbeiter, Zinhain (bei Firma Westerwaldbrüche),
5. Meuer, Heinrich, Maurer, Hachenburg (bei Philipp Pabst)
6. Fries, Emil, Holzarbeiter, Unnau (bei H. Panthel, Korb),
7. Mehger, Konrad, Schreiner, Hachenburg (bei J. Kind)
8. Bonn, Jakob, Fabrikarbeiter, Hachenburg (bei Gebr. Schneider),
9. Wengenroth, Richard, Schmied, Langenbach (bei Fa. Eiserfelder Steinwerke),
10. Kölsch, Emil, Steinarbeiter, Zinhain (bei Fa. Westerwaldbrüche),
11. Boll, Karl, Maurer, Hachenburg (bei Phil. Pabst),
12. Bergerhoff, Ernst, Steinarbeiter, Marienberg (bei Firma Westerwaldbrüche),
13. Held, Theodor, Steinarbeiter, Marienberg (desgl.),
14. Oberender, Heinrich I., Fabrikarbeiter, Alstadt (bei Gebr. Schneider),
15. Schütz, Carl II., Lagerarbeiter, Langenbach (Consumverein Westerwald),
16. Hoffmann, Carl, Maschinist, Bach (bei J. Arenz Ritzhausen),
17. Mauer, Carl, Maurer, Hachenburg (bei Ph. Pabst)
18. Klößinger, Alois, Steinarbeiter, Langenbach (bei Fa. Eiserfelder Steinwerke)

Erstunterzeichneter: Hermann Meusch in Zinhain.

Vorschlagsliste B.

1. Müller, Wilhelm I., Steiger, Langenbach b. M. (Grube Viktoria),
2. Held, Robert, Bergmann, Langenbrücken (Grube Georgszeche),
3. Zeiler, Heinrich, Bergmann, Stockhausen (Grube Nassau),
4. Krah, Heinrich, Lederarbeiter, Alstadt (bei Gebr. Demald),
5. Groß, Emil, Prokurist, Risterhammer, (bei Bocks & Co.),
6. Müller II., Ludwig, Steinabzähler, Zinhain (bei J. Reeh),
7. Donath, Karl, Steinbrucharbeiter, Marienberg (Eiserfelder Steinwerke),
8. Loos, Heinrich, Landwirt, Zinhain,
9. Horn, August, Landwirt, Schönberg,
10. Herkersdorf, Heinrich, Bohrer, Rister (bei Bocks & Co.),
11. Uhr, Louis, Landwirt, Fehl-Ritzhausen,
12. Weber, Ludwig, Landwirt, Hof,
13. Weber, Wilhelm, Bürgermeister, Bölsberg,
14. Geyer, Wilhelm, Schlosser, Roßbach (Grube Georgszeche),
15. Schuster, Franz, Bandsäger, Müschenbach (bei Bocks & Co.),
16. Müller, Carl, Werkführer, Hachenburg (bei Gebr. Schneider),
17. Kempf, Wilhelm, Steinschläger, Bölsberg (bei J. Reeh),
18. Schütz, Karl, Maschinist, Eichenstruth (Grube Nassau)

Die Wahl findet am Dienstag, den 9. Juni d. Js., nachmittags von 4 $\frac{1}{4}$ bis 5 Uhr im Kreishause, Erdgeschoß Seiteneingang, statt. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt die Vorlage der f. Zt. übersandten Aufforderung. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder durch Beroielfältigung herzustellen. Zur Aufnahme des Stimmzettels dient der f. Zt. mit der Aufforderung übersandte Umschlag.

Die Ortsbehörden des Kreises

weise ich darauf hin, daß die Wahlberechtigten die Stimmzettel spätestens bis zum Ablaufe der für ihre Gruppe festgesetzten Wahlzeit in einem verschlossenen Umschlag bei dem Gemeindevorstand ihres Wohnortes persönlich abgeben können. Der Gemeindevorstand hat die Wahlberechtigung zu prüfen. Er verschließt den Wahlumschlag — der nicht geöffnet werden darf — nebst

etwaigen Ausweisen in einem zweiten Umschlag, auf dem er den Namen, Beruf und Wohnort, sowie Namen des Arbeitgebers und Tag und Stunde der Stimmabgabe vermerkt. Bestehen gegen die Wahlberechtigung Bedenken, so ist der Stimmzettel gleichwohl einzureichen, die Bedenken sind aber auf dem Umschlag zu erörtern. Spätestens am Tage nach der Wahl hat der Gemeindevorstand die bei ihm abgegebenen Stimmzettel an den unterzeichneten Wahlleiter abzugeben. Verspätet eingereichte Stimmzettel sind ungültig.

Der Wahlleiter

Thon,

Vorsitzender des Versicherungsamtes.

J. Nr. K. A. 2347.

Marienberg, den 29. Mai 1914.

Bekanntmachung.

Der zum Rechner der Gemeinde Bretthausen wiederernannte Otto Schneider von da ist von mir auf eine weitere 6 jährige Zeitdauer bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

des Oberwesterwaldkreises.

Thon.

Politisches.

Der Kaiser wird am 12. Juni den österreichischen Thronfolger in Konopischt besuchen. Mit dem Besuch erfüllt sich für Kaiser Wilhelm der Wunsch, die Gärten, die der Erzherzog Franz Ferdinand auf seinem böhmischen Schlosse hat anlegen lassen, einmal in der Pracht der schönen Jahreszeit zu sehen. Ein derartiger Besuch im Frühsommer war bei der letzten Anwesenheit des Kaisers in Konopischt zwischen ihm und dem Erzherzog schon besprochen worden. Einer Aufforderung des österreichisch-ungarischen Thronfolgers entsprechend, begibt sich im Gefolge des Kaisers der Staatssekretär Großadmiral v. Tirpitz nach Konopischt. Erzherzog Franz Ferdinand ist Marinefachmann, er hat schon vor längerer Zeit den Wunsch geäußert, die persönliche Bekanntschaft unseres Großadmirals v. Tirpitz zu machen und sich mit ihm über marine technische Dinge unterhalten.

Der Kronprinz ist mit dem General v. Daimling und den Generalstabsoffizieren gestern morgen gegen 8 Uhr im Kraftwagen nach dem Gelände gefahren. Nach der vorgestrigen Ankunft des Kronprinzen am späten Nachmittag in Stralsburg sammelte sich vor seinem Absteigequartier Hotel Stadt Paris ein zahlreiches Publikum an, das trotz der eifrigen Bemühungen der Polizei, Zirkulation zu halten, nicht vom Fleck wich. Der Kronprinz wurde, als er den Balkon betrat, durch stürmische Hochrufe begrüßt; er dankte durch Verneigungen nach allen Seiten.

Das Rote Kreuz bei Wassersnot.

Wenn elementare Katastrophen in kurzer Frist weite Landstrecken verwüsten und unserer Mitbürger Habe und Existenzmöglichkeiten zerstören und vielleicht auch zahlreiche Opfer an Leben und Gesundheit fordern, dann regt sich das Mitleid und der Wunsch, zu helfen, bald im ganzen Lande. Leider steht mit dem guten Willen die Zweckmäßigkeit des aus gutem Herzen, aber ohne lange Ueberlegung Gebotenen oft nicht im Einklang, und viele der in bester Absicht beigegebenen Hilfsmittel erfüllen ihren Zweck nicht in vollem Umfange, weil sie entweder dem Bedürfnis nicht recht entsprechen, oder weil sie nicht den zur gerechten und sachgemäßen Verteilung berufenen Stellen zugeleitet werden. Denn nicht nur der gibt doppelt, der schnell gibt, sondern in vielleicht noch höherem Maße derjenige, der da gibt, wo es angebracht ist und wo die Art der Spende einem wirklichen Bedürfnis abhilft.

Unter diesem Gesichtspunkte hat das Rote Kreuz schon bei vielen Noiständen dank der Werbekraft seines Namens die unzähligen kleinen Hilfsquellen zu Strömen der Nächstenliebe vereinigt und den von Unglück Betroffenen nachhaltige, der Bedürftigkeit des Einzelnen angemessene Hilfe gebracht. So auch bei nicht seltenen Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden, und zwar zum ersten Male 1872 bei der Verheerung der Ostseeküste durch Sturmfluten, dann 1882, als der Rhein sein Uferland unter Wasser setzte, und in den Jahren 1888/89 bei den Ueberschwemmungen in den östlichen Provinzen. Zur Befriedigung der durch sie entstandenen Not veranstaltete der dem Roten Kreuz zugehörige Vaterländische Frauenverein eine Sammlung, die ein Ergebnis von 718 339,40 Mk. zeitigte. Auch bei den kleineren Wasserschäden preußischer Gegenden in den Folgejahren griff die Vereinsorganisation helfend ein. Im Jahre 1899 regten die Nachrichten von den schweren Folgen des

Hochwassers im Bayerischen Alpenvorland die Begeisterung in weiten Volksschichten an: das Gesamtergebnis der damals auf Anregung der Kaiserin veranstalteten Sammlung betrug 371 594,85 Mark von denen mehr als 255 000 Mark allein in Preußen aufgebracht wurden.

Die nächste verheerende Flut setzte im Jahre 1903 weite Strecken der Provinz Schlesien unter Wasser. Bildete sich auch wenige Tage nach dem Eintritt des Unglücks ein besonderer Hilfsausschuß in Breslau, und trat auch in Berlin bald ein großes Komitee zusammen, so vermochte doch das Zentralkomitee vom Roten Kreuz noch dadurch wertvolle Hilfe zu leisten, daß es zur Unterbringung obdachlos gewordener Bewohner der überschwemmten Gegenden transportable Baracken nebst innerer Ausstattung überwies. Auch der Vaterländische Frauenverein griff mit ertragreichen Sammlungen tatkräftig ein. Sein Berliner Hauptverein konnte 109 000 Mark in den Dienst des Hilfswerkes stellen, der schlesische Provinzialverband 17 500 Mark, der brandenburgische 16 700 Mark, der Zweigverein Berlin 16 000 Mark. Aber auch sonst stand der Verein, besonders sein Provinzialverband für Schlesien, den in Not geratenen Familien mit Rat und Tat in nachhaltiger Weise bei. Aus seiner eigenen Sammlung konnte das Rote Kreuz dem Gesamtkomitee damals den stattlichen Betrag von 40 000 Mark zuweisen, bevor die Sammlungen des letzteren noch ein Ergebnis zu verzeichnen hatten.

Sechs Jahre später, 1909, brach eine verheerende Wassernot über ausgedehnte Landesteile von Bayern, Thüringen, die Provinzen Sachsen, Hannover, Hessen-Nassau und das Rheinland herein. Ungesäumt richtete das Rote Kreuz eine Sammlung ein, deren Ergebnis wieder einem in Berlin gebildeten Central-Hilfskomitee zufloß, abgesehen von Teilbeträgen, durch welche einzelne Zweigorganisationen zu wirksamer Hilfstätigkeit in ihrem Vereinsbereich instand gesetzt wurden. Von den zur unmittelbaren Verwendung gespendeten Geldern gingen nicht weniger als 350 000 Mark durch die Organisation des Vaterländischen Frauenvereins ein, der in Berlin ferner eine Material-Sammelstelle einrichtete. Reiche Mengen von Kleidungsstücken und Eßwaren wurden von letzterer an die Orte des Bedarfs übersandt. Die Hilfsbereitschaft der Einzelorganisationen vom Roten Kreuz kam bei dieser Katastrophe u. a. besonders den Erkrankten unter den vielfach ihres Besitzes verlustig gegangenen „Ueberschwemmten“ zugute. So richtete z. B. der Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins in Seehausen in der Altmark eine vom Roten Kreuz dorthin überwiesene Krankenbaracke zur Aufnahme von 20 Kranken her und sorgte für das Wohl der letzteren in jeder Beziehung. Er wurde dabei tatkräftig unterstützt von den freiwilligen Sanitätskolonnen jener Gegend, die sich nicht nur der Rettung der Kranken aus ihren von den Fluten bedrohten Heimstätten und ihre zum Teil gefahrvolle Ueberführung in die Baracke zu Seehausen angelegen sein ließen, sondern sich auch an der Bergung anderer Menschen sowie von Vieh und menschlicher Habe wie an der Zuführung von Lebensmitteln in verdienstvoller Weise beteiligten.

Auch nach der in frischer Erinnerung stehenden Sturmflut an der Ostseeküste zu Anfang dieses Jahres suchte das Rote Kreuz nach Kräften zu helfen. Der Einleitung einer selbständigen großen Hilfsaktion sah es sich wiederum durch die Bildung eines besonderen Hilfskomitees überhoben. Jedoch überwies es demselben einen größeren Geldbetrag zugunsten der Hilfsaktion in Pommern; seine Männer- und Frauenorganisationen in den betroffenen Gebieten griffen überall da, wo ihre Hilfe notwendig erschien, mit geeignet erscheinenden Maßnahmen zum Wohle der Geschädigten ein.

Der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins überwies beträchtliche Summen.

Die im Vorstehenden erwähnten Hilfeleistungen bieten einen Beweis dafür, daß das Rote Kreuz, wie in Kriegszeiten für unsere Brüder in Waffen, so bei Friedensnotständen für unsere hilfsbedürftigen Mitbürger eintritt und nach besten Kräften Leid und Elend zu lindern sucht. Es erblickt in dieser Friedensbetätigung zugleich die beste Vorbereitung seiner Organisation für die gewaltigen Aufgaben, die vielleicht einmal ein Krieg an seine Leistungsfähigkeit stellen wird.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 2. Juni. Pfingsten, das Fest der Maien, an welchem die Natur sich in ihrem prächtigsten Gewande zeigt, ist vorüber, aber leider hatte die Sonne an diesen Tagen sich hinter dichten Wolkenschleiern versteckt und eine kühle Temperatur ließ das lieblichste der Frühlingsfeste nicht in dem erwünschten Lichte erscheinen. Am zweiten Pfingstmorgen ging der dichte Nebel nieder und erweckte die Hoffnung, daß die Sonne nun durchbrechen würde, aber bald bedeckten wieder die grauen Wolken den Horizont. Glücklicherweise blieb es mit Ausschluß des in der Frühe des zweiten Pfingsttages niedergegangenen Nebels an beiden Tagen trocken, so daß die Witterung, wenn auch die Fernsicht verdeckt, für Wanderer sehr günstig war. Einen überaus starken Fremdenverkehr brachten uns denn auch die beiden Pfingsttage, so daß nicht nur die Hotels, sondern auch sämtliche Privatlogis besetzt waren. Am ersten Tage traf der Bogelsberger Höhenklub unter Führung des Herrn Lehrers Zimmermann hier ein. Die große Gesellschaft, Damen und Herren, nahm Logis im Hotel Jerger, sowie durch Vermittelung des Herrn Jerger in verschiedenen Privatwohnungen. Abends vereinigte sich die Gesellschaft im Hotel Jerger, woselbst sich auch die Mitglieder des hiesigen Verschönerungsvereins ein-

fanden. Bei Musik, Gesang, Vorträgen und gemüthlicher Unterhaltung herrschte eine allgemeine fröhliche Stimmung und erst in vorgerückter Stunde trennte sich die Gesellschaft. Die Touristinnen und Touristen, welche bis Herborn die Bahn benutzten, von dort eine Fußtour über die Tropfsteinhöhle bei Erdbach unternommen hatten, und hier in den späten Nachmittagsstunden eingetroffen waren, setzten gestern morgen ihre Wanderung von hier nach Hachenburg unter Einschlagung des Kölner Weges fort. Ferner hatte sich am zweiten Pfingsttage der Turnverein Bockenheim eingefunden, welcher bei seinem Weggange die Ueberlandzentrale sowie die Grube Alexandria bei Höhn besichtigte. Der Verein, welcher ebenfalls bis Herborn die Bahn benutzte, sodann die Wanderung aufgenommen, hatte den Bonner Weg eingeschlagen. Hoffentlich werden die Ausflüglerinnen und Ausflügler von ihrer Tour über die Höhenpunkte des Westerwaldes befriedigt in ihrer Heimat eingetroffen sein.

Marienberg, 2. Juni. Am Vormittag des ersten Pfingsttages wurde in dem Walde zwischen Stockhausen und Eichenstruth von 2 jungen Leuten aus Stockhausen die Leiche des 24-jährigen Wilhelm Steup aus Eichenstruth gefunden. St. hielt in der rechten Hand einen abgeschossenen Revolver, und in der Schädeldecke war eine große dreieckige Wunde. Uhr, Geldbeutel mit Inhalt, sowie einige sonstige Kleinigkeiten waren noch vorhanden. Nach Aussage des Herrn Kreisarztes Dr. Riech lag die Leiche schon länger als 24 Stunden. Durch die unnatürliche Lage der Leiche und die Beschaffenheit der Wunde wurde die Vermutung ausgesprochen, daß auch ein Verbrechen vorliegen könnte. Nachdem die Leiche photographiert worden war, wurde dieselbe nach Stockhausen gebracht, wo heute die gerichtliche Obduktion stattfindet. St., der elternlos ist, war früher auf dem hiesigen Landratsamt beschäftigt, wurde dann nach Langenschwalbach versetzt und wanderte im Januar d. Js. nach Amerika aus. Nach kurzer Zeit kehrte er aber wieder zurück und wohnte bis jetzt in Eichenstruth. Seit Freitag wurde St. vermißt. Ob Selbstmord oder ein Verbrechen vorliegt, wird erst durch die Obduktion der Leiche festgestellt werden können.

Vergangenen Samstag nachmittag machte der 50-jährige Wilhelm Reeh aus Stein bei Neukirch auf dem Speicher seinem Leben durch Erhängen ein Ende. Derselbe lebte in guten Verhältnissen und hat die Handlung aus Schwermut begangen. Wie angenommen wird, soll Reeh schon längere Zeit mit diesem Gedanken umgegangen sein.

Auf eigene Art kam in einem Nachbarorte ein Steinbrucharbeiter um sein Pfingstgeld. Zwei Steinbrucharbeiter sitzen vergangenen Freitag in einem Wirtshaus und zechen. Beim Bezahlen giebt der eine derselben einen Zwanzigmarschein und als die Wirtstochter demselben darauf herausgegeben, reichte auch der andere einen Zwanzigmarschein hin, demgegenüber dieselbe erklärte, daß sie nicht mehr im Besitze des dazu nötigen Kleingeldes sei. Der Arbeiter hält noch einige Zeit in seinem etwas angeheiterten Zustande den Schein in der Hand und muß ihn dann wohl eingesteckt haben. Als er nun weggehen und vorher bezahlen will, vermißt er den Zwanzigmarschein; es war der Rest des Geldes von der Löhnung, womit er wohl Pfingsten feiern wollte. Alle Taschen werden durchsucht, aber das wertvolle Papier ist spurlos verschwunden. Mittlerweile war der andere Arbeiter weggegangen. Herr Gendarmeriewachmeister Hahn, welcher sich gerade zufällig in dem Lokal befand und an einem anderen Tische gesessen, hatte den ganzen Vorgang beobachtet. Sein Verdacht lenkte sich sofort auf den weggegangenen Arbeiter. Kurz entschlossen ging er demselben nach und traf ihn auf der Arbeitsstelle. Die vorgenommene Durchsuchung bei demselben blieb resultatlos, der Zwanzigmarschein war und blieb verschwunden. Gewiß wird der etwas leichtfertige Arbeiter Pfingsten solid verlegt haben und das nächste Mal etwas vorsichtiger mit dem Gelde umgehen.

Morgen, Mittwoch Abend, Vereinsabend der Frauenhülfe.

Von der am 16. und 17. März in Frankfurt (Main) abgefertigten Post für Uruguay ist am 2. April Nachts bei der Ausschiffung in Montevideo ein Sach ins Meer gefallen und bei dem starken Seegange leider nicht wieder aufzufinden gewesen. Der Sach hat keine Einschreibsendungen, auch, soviel hat festgestellt werden können, keine Briefe und Postkarten, sondern wahrscheinlich nur Drucksachen und Warenproben enthalten.

Der Landbriefträger. In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wird noch einmal dargelegt, daß die Verantwortung für das Scheitern der Befoldungsnovelle allein auf die aus Zentrum und Sozialdemokraten nebst zwei Freisinnigen zusammengesetzte Mehrheit des Reichstags fällt. Ueber die Notwendigkeit, die Deckoffiziere und die mindestbefoldeten Unterbeamten der Post, namentlich die Landbriefträger, im Gehalte aufzubessern, wie es die Regierungsvorlage wollte, bestand allgemeinste Uebereinstimmung. Auch darüber herrschte Einigkeit, daß auch die gehobenen Unterbeamten Gehaltszulagen erhalten sollten. Die Meinungen gingen nur darüber auseinander, ob die Gehaltszulagen der gehobenen Unterbeamten sofort bewilligt oder für später vorbehalten bleiben sollten. Die Aufbesserung der einen Beamtengruppe muß natürlich die Aufbesserung anderer Gruppen nach sich ziehen, es ist aber nicht einzusehen, warum die eine Gruppe, deren Aufbesserung allgemein als dringlich und möglich erkannt ist, nun warten soll, bis sich Regierung und Reichstag auch über die Aufbesserung noch anderer Gruppen geeinigt haben. So aber liegt die Sache. Man kann es verstehen, daß das Unannehmbar oder richtiger das Für jetzt unannehmbar, daß der Reichssekretär den weitergehen-

den Wünschen des Reichstages entgegensetzte, in manchen Kreisen bedauert wird, ganz und gar unverständlich ist es aber, warum die Reichstagsmehrheit den Beamten, deren Aufbesserung spruchreif war, diese vorenthalten hat, zumal nachdem die verbündeten Regierungen schließlich für die in ihrer Vorlage noch nicht bedachten Gruppen eine Bindung für die Zukunft eingegangen waren. Die Sozialdemokraten werden vielleicht den geschädigten Landbriefträgern einzureden suchen, daß sie durch ihren Antrag, nach dem Scheitern der Befoldungsnovelle Zulagen in den Etat einzustellen, ihr Wohlwollen für die Postunterbeamten bewiesen hätten. Sie müßten jedoch wissen, daß nach der Verfassung die Aenderung eines Gesetzes durch den Etat nicht angängig ist, daß also auf der von ihnen gewählten Hintertür „Eintritt verboten“ steht. Ein viel einfacheres Mittel, den Postbeamten ihr Wohlwollen zu beweisen, wäre es gewesen, wenn sie bei der Abstimmung über den von der Regierung angenommenen Kompromißantrag der bürgerlichen Parteien (mit Ausnahme des Zentrums) die Erhöhung der Gehälter der gehobenen Unterbeamten für 1916 vorzusehen und im übrigen den Regierungsentwurf anzunehmen, ein par Fraktionsmitglieder mehr abkommandiert hätten. Dann hätten die Landbriefträger jetzt die ihnen zugesprochenen Zulagen und brauchten nicht unter dem Eigensinn des parlamentarischen Machtwillens zu leiden, der gerade in diesem Falle absonderlich gewaltet hat.

Hachenburg, 30. Mai. Eine wohlverdiente Ehrung wurde gestern Abend dem Gründer und langjährigen Vorsitzenden des Kriegervereins Hachenburg-Altstadt, Herrn Carl Hennen dahier, welcher 42 Jahre den hiesigen Kriegerverein in hervorragender Weise geleitet hat, zuteil. In der letzten Vereinsversammlung wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, den früheren Vorsitzenden zum Ehrenmitglied des Vereins zu ernennen. Gestern Abend fand die Ueberreichung der in kunstvollem Rahmen gefaßten Ehrenurkunde durch drei Vorstandsmitglieder statt.

Aus dem Sauerland, 28. Mai. In den höher gelegenen Gegenden des Sauerlandes hat es gestern und vorgestern stark geschneit.

Sonderfahrt zur Kieler Woche und zur Baltischen Ausstellung in Malmö. Die vom Haupt-Ausschuß für Berlin und die Mark Brandenburg des Deutschen Flotten-Vereins in Aussicht genommene Sonderfahrt vom 26. Juni bis 3. Juli nach Lübeck, Kiel, Kopenhagen, Malmö erregt in den Kreisen der Mitglieder großes Interesse. Aus allen Landesverbänden des Flotten-Vereins sind bereits Anmeldungen eingelaufen. Der Reichskommissar Beheimrat Mathies der Deutschen Abteilung in Malmö wird die Teilnehmer an der Sonderfahrt im Deutschen Hause in Malmö festlich begrüßen. Ausführliche Programme mit Kostenberechnung sind auf dem Geschäftszimmer des Haupt-Ausschusses Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 30, kostenlos zu beziehen.

Das Gold der Ostsee. Eine ungewöhnlich starke Bernstein-Ausbeute haben die letzten großen Stürme an der Ostsee gebracht. Die Bernsteinfischerei hat in letzter Zeit so reichlich Funde gebracht, wie seit langen Jahren nicht. Durch die Macht der Meeresstürme wurde der Meeresboden aufgewühlt und Bernsteinstücke gelockert, an denen noch Moos und Seetang hing. Einige Bernsteinfischer haben von den königlichen Bernsteinwerken Finderlöhne erhalten, die an 1000 Mk heranreichen. Man schätzt den Gesamtwert dieser Bernsteinausbeute auf rund 100 000 Mk.

Liebe Jugend! Ein kleiner Beter von mir geht das erste Jahr zur Schule. Eines Tages kommt er, kaum daß er von zu Hause fort ist, auch schon wieder heim. „Nun, wo kommst du denn so bald wieder her?“ — „Ach, es hatte schon angefangen, da wollte ich nicht erst hören.“

Endlich einig. „Ich höre, Sie und Ihre Frau wollen sich scheiden lassen?“ — „Gewiß. Das ist das erstemal, daß wir über etwas einig geworden sind.“

Der Untergang des Dampfers Empress of Ireland.

Quebec, 29. Mai. Die letzte Nachricht von der Empress of Ireland brachte ein von der Funkstation Fatherpoint um 3 Uhr morgens aufgenommener Funkpruch. Danach hatte der Dampfer 30 Meilen östlich von Fatherpoint einen Zusammenstoß mit einem anderen Schiffe (nach der ersten Meldung mit einem Eisberge) und begann zu sinken. Auf das Signal S. O. S. der Empress antwortete ein Regierungsschiff. Das plötzliche Aufhören der drahtlosen Verständigung scheint anzudeuten, daß die Empress gesunken ist. Sie war am 28. Mai mit 1200 Personen, einschließlich der Besatzung, nach Liverpool abgegangen. Der Dampfer hatte 14 000 Registertonnen und entwickelte bei 18 500 Pferdekraften eine Geschwindigkeit von 20 Knoten und war für 432 erster, 328 zweiter und 846 Passagiere dritter Klasse eingerichtet.

Quebec, 29. Mai. Der Dampfer Empress of Ireland sank im Lorenzstrom auf der Höhe von Fatherpoint nach einem Zusammenstoß mit dem Kohlendampfer Istorbad.

Quebec, 29. Mai. 350 Ueberlebende der Empress of Ireland sind in Rijnouiski gelandet. Anzeichen deuten auf schwere Menschenverluste hin. Die Zahl der Umgekommenen beträgt wahrscheinlich über 600. Die Kollision fand bei dichtem Nebel statt. Der Dampfer sank binnen 10 Minuten.

Montreal. Die Meldung, wonach alle an Bord des gesunkenen Dampfers Empress of Ireland gewesenen Personen gerettet sein sollen, bewahrheitet sich nicht.

Die Zahl der Ertrunkenen wird auf 678 geschätzt. Unter den 350 Geretteten befinden sich 12 Frauen. 22 Gerettete erlagen nach der Landung den bei dem Unglück erlittenen Verletzungen.



Polizei-Verordnung

betreffend

den Anschluß an die Gemeinde-Wasserleitung der Gemeinde Großseifen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde **Großseifen** folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes Grundstück der Gemarkung Großseifen, auf welchem ein zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist oder wird, muß an die Gemeindewasserleitung angeschlossen werden.

§ 2.

Ausgenommen von dem Anschlusse sind bis auf Weiteres nur diejenigen in § 1 bestimmten Grundstücke, deren Anschluß an die Wasserleitung ihrer Lage wegen nur mit Aufwendung verhältnismäßig hoher Kosten möglich ist.

§ 3.

Der Anschluß der in § 1 genannten Grundstücke an die Gemeindewasserleitung geschieht dadurch, daß seitens der Gemeinde von dem Hauptrohr der Leitung Zweigrohre bis an den Hauptabstellhahn in das Innere des betreffenden Gebäudes gelegt werden. Betragen die Kosten für den Anschluß mehr wie 50 Mk., so ist die Gemeinde berechtigt, die Mehrkosten von dem Anschlußnehmenden zurück zu erheben.

§ 4.

Die Verpflichtung, den Anschluß der betreffenden Grundstücke an die Gemeindewasserleitung durch einen entsprechenden Antrag bei dem Gemeindevorstande herbeizuführen, liegt den Eigentümern oder Verwaltern der Grundstücke ob.

§ 5.

Eigentümer oder Verwalter der im § 1 genannten Grundstücke, welche es unterlassen, binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bezw. nach Fertigstellung des betreffenden Gebäudes in bewohnbaren Zustand den Anschluß an die Gemeindewasserleitung zu beantragen oder, welche sich der Ausführung des Anschlusses (§ 3), sowie etwaigen nötig werdenden Änderungen des Anschlusses widersetzen, werden seitens der Ortspolizeibehörde durch die nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsmittel zum Anschlusse bezw. zur Ausführung der Änderung angehalten und müssen — außer der im § 7 vorgesehenen Strafe — die sämtlichen aufzuwendenden Kosten tragen.

§ 6.

Den damit Beauftragten muß jederzeit der Zutritt zu der Anschlußleitung mit ihrem Zubehör gestattet werden. Zum Zubehör gehört auch der etwa aufgestellte Wassermesser.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von neun Mark, im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den bestehenden Gesetzen verwirkt ist.

§ 8.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatte in Kraft.

Großseifen, den 12. März 1914.

Der Bürgermeister: **Kempf**.

Ortsstatut

betreffend

Benutzung der Wasserleitung der Gemeinde Großseifen zum Privatgebrauch.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und § 4 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird nach Zustimmung der Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Kreisauusschusses im Betreff der Benutzung der Wasserleitung zum Privatgebrauch unter Bezugnahme auf die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 12. März 1914 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Wasserleitung ist eine Gemeindecinrichtung,

welche den Zweck hat, die Gemeinde Großseifen mit gutem Trink- und Nutzwasser zu versorgen. Sie führt deshalb allen Grundstücken der Gemarkung, auf welche die Bestimmungen des § 1 der Polizeiverordnung vom 12. März 1914 Anwendung finden, das Wasser zu.

§ 2.

Der Anschluß der in § 1 der genannten Polizeiverordnung bezeichneten Grundstücke an die Wasserleitung erfolgt in Gemäßheit des § 3 der genannten Polizeiverordnung sowie nach Maßgabe der bezüglichlichen vom Gemeindevorstand unter Zustimmung des Kreisauusschusses erlassenen Grundbestimmungen, welche einen Teil dieses Ortsstatuts bilden und der weiteren Bedingung, daß der Gemeindevorstand die freie Bestimmung hinsichtlich des zu verwendenden Materials und Durchmessers, sowie der Lage der Leitung hat. Änderung an der Anschlußleitung und ihrem Zubehör dürfen ohne vorherige Erlaubnis des Gemeindevorstandes nicht vorgenommen werden.

§ 3.

Den Besitzern oder Verwaltern der angeschlossenen Häuser (§ 1) ist es freigestellt, im Innern ihrer Häuser die Hausleitung auf ihre Kosten anzulegen. Die Anlage darf jedoch nur im Einverständnis und unter Kontrolle der Gemeindebehörde, bezw. eines Bevollmächtigten (Rohrmeisters) derselben und unter Beachtung der hierüber ev. vom Gemeindevorstand unter Zustimmung des Kreisauusschusses erlassenen Vorschriften erfolgen.

Mit der hier erwähnten Kontrolle übernimmt der Gemeindevorstand jedoch keine Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der ausgeführten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

§ 4.

Die Leitung des Wassers zu anderen als den im § 1 genannten Wohngebäuden und die Benutzung derselben zu anderen Zwecken als zum Hauswirtschaftsbedarf findet nach den im § 2 genannten Grundbestimmungen statt.

§ 5.

Die Abgabe des Wassers erfolgt mittelst Wassermessers oder durch Schätzung und zwar bei Zumesung für den Hausgebrauch für jede Haushaltung.

Der Gemeinderat ist jedoch berechtigt, jederzeit zu bestimmen, daß ein Wassermesser aufzustellen ist. Die Aufstellung erfolgt im Eigentum des Hausbesizers an einem geeigneten Platz.

Die Wassermesser werden von Seiten der Gemeinde angeschafft, aufgestellt und unterhalten gegen eine Jahresmiete von 20 Prozent der Anschaffungskosten.

Den Abnehmern fallen alle Unterhaltungskosten zur Last, welche nicht durch die ordnungsmäßige Abnutzung veranlaßt werden, insbesondere ist dies der Fall, wenn die Wassermesser durch äußere Gewalt oder Frost unbrauchbar werden.

Besteht das Anwesen aus mehreren Wohnhäusern, so kann nach dem Ermessen des Gemeinderates mehr als ein Wassermesser unter denselben Bedingungen aufgestellt werden.

Die Kosten der auf Antrag von Hauseigentümern oder den Hausverwaltern in den einzelnen Wohnungen und sonstigen Räumen aufzustellenden Wassermesser fallen den Hauseigentümern zur Last.

Eine Verbindung der von verschiedenen Messern gespeisten Privatleitungen ist auf das strengste untersagt.

§ 6.

Die Menge des in den an die Wasserleitung angeschlossenen Gebäuden z. verbrauchten Wassers wird, soweit Wassermesser aufgestellt sind, jedes Vierteljahr festgestellt.

Das nach Maßgabe der Grundbestimmungen zu zahlende Wassergeld wird vierteljährlich erhoben.

§ 7.

Der Gemeinde gegenüber ist nur der Eigentümer des betreffenden Gebäudes zahlungspflichtig.

§ 8.

Die gesamten jährlichen Kosten für die Verwaltung der Wasserleitung, Erhaltung derselben in Bau und Besserung, für Abnutzung und Erneuerung, sowie für den Betrieb, desgleichen die Kosten der Verzinsung und allmählichen Tilgung des Anlagekapitals, sofern nicht ein Teil dieses letzteren Betrages auf den Gemeinde-Etat übernommen ist, sollen durch die Einnahmen an Wassergeld gedeckt werden.

Die Eigentümer der angeschlossenen Häuser sind daher verpflichtet, zu den Kosten des Wasserwerkes den vom Gemeinderat festgesetzten bzw. den durch den Wassermesser oder die Abschätzung festgestellten Betrag zu zahlen.

§ 9.

Die Beitreibung des fälligen Wassergeldes, der etwaigen Wassergeldumlagen und der sonstigen von den Hauseigentümern auf Grund dieses Statuts zu erhebenden Kosten zc. erfolgt im Weigerungsfalle gemäß § 90 des Kommunalabgabengesetzes im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 10.

Dieses Ortsstatut tritt nach seiner Genehmigung und Verkündung sofort in Kraft.

Großseifen, den 12. März 1914.

Der Gemeindevorstand:

Kempf, Bürgermeister.

Kempf, Schöffe.

Grundbestimmungen für die Abgabe von Wasser.

§ 1. Art der Abgabe.

Das Wasser aus dem Wasserwerk wird auf Privatgrundstücken den Grundstücksbesitzern mittelst Zweigleitungen unter der Bedingung abgegeben, daß die Verbrauchsmenge entweder durch einen in der Zuleitung eingebauten Wassermesser bestimmt oder geschätzt wird.

§ 2. Preis des Wassers.

1. Für jeden Kubikmeter Wasser ist der Preis auf 15 Pfg. festgesetzt.

II. Wenn in einem Gebäude kein Wassermesser angebracht ist, so wird die jährliche Wasserabgabe nach der Größe des Gebäudes und unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, wie namentlich Gewerbebetrieb, Viehstand zc. durch den Gemeinderat festgesetzt.

Für das ohne Messer abgegebene Wasser wird in jedem Falle die zu zahlende Vergütung durch den Gemeinderat festgesetzt und zwar sind pro Jahr in halbjährlichen Zinsen zu zahlen:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Haushaltung | 24 Mk. |
| b) für die Wirtschaft | 6 Mk. |
| c) für den Gewerbebetrieb | 2 Mk. |
| d) für Klosett- und Badeeinrichtung | 15 Mk. |
| e) für Garten- und Straßen-Sprengungen | 10 Mk. |
| f) für Bauzwecke | |

Für jeden Besitzer oder Mieter, der einen eigenen Hausstand führt, zahlt der Hausbesitzer außer der eigenen Wasserabgabe einen Betrag von 12 Mark jährlich.

§ 3. Unentgeltliche Wasserabgabe.

Die Wassermenge, welche für Feuerlöschzwecke und Feuerwehrrübungen entnommen wird, wird nicht berechnet.

§ 4. Verrechnung und Zahlung des Wassergeldes.

a) Der Stand der Wassermesser wird halbjährlich durch einen Beamten aufgenommen und dem Grundstücksbesitzer Aufstellung über den zu zahlenden Betrag vorgelegt.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf etwa zu erhebende Einwendungen gemäß § 6 Absatz 2 des Statuts sofort zu zahlen.

Bleibt die aus dieser Aufnahme sich ergebende Zahlungshöhe hinter dem Mindestwassergelde zurück, so wird letztere Summe verrechnet und es findet die Regelung beim Schlusse des Rechnungsjahres statt.

Für Zuleitungen, die im Laufe eines Rechnungsjahres hergestellt oder geschlossen werden, wird das Mindestwassergeld im Verhältnisse der Kalendermonate nach der Benutzung unter Vollrechnung des Anfangs- bezw. Endmonats festgesetzt.

b) Das Wassergeld ist halbjährlich zu zahlen.

§ 5. Zeitweise Einstellung des Wasserbezugs.

Ist ein Wohnhaus mindestens 3 volle Monate unbewohnt und hat der Besitzer vor Beginn der Nichtbenutzung den Schluß der Zuleitung bezw. die Abnahme des Messers bei dem Gemeinderat schriftlich beantragt, so wird für die Zeit der Nichtbenutzung der Wasserleitung ein entsprechender Nachlaß am Wassergeld gewährt, jedoch immer nur für ganze Monate und zwar dergehalt, daß der Monat, in welchem der Wiederanschluß an die Wasserleitung erfolgt, bei der Nachlaßberechnung außer Ansatz bleibt.

Die Kosten für die Ausschaltung und die demnächstige Wiedereinschaltung der Leitung fallen dem Grundstücksbesitzer zur Last.

§ 6. Besitzwechsel.

Wechselt ein mit einer Zuleitung versehenes Grundstück seinen Besitzer, so hat der frühere Besitzer der Gemeinde schriftlich Anzeige zu machen unter Angabe des Namens seines Besitznachfolgers und des Termins

des Besitzwechsels. Bis zu dessen Inbesitznahme haftet der frühere Besitzer für das Wassergeld.

§ 7. Beschränkter und entzogener Wasserzufluß.

Sollte der Wasservorrat der Gemeindegewässerleitung sich derartig verringern, daß für die unmittelbar häuslichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse ein Wassermangel zu befürchten steht, so kann die Benutzung des Wassers beschränkt oder vollständig unterbunden werden, ohne daß hierfür Entschädigungsansprüche irgend welcher Art geltend gemacht werden können.

Es soll im Allgemeinen zunächst eine Beschränkung im Gebrauch des Wassers für Bauzwecke, Garten- und Straßensprengungen, sodann Klosett- und Badeeinrichtungen und endlich im Gewerbebetriebe eintreten.

§ 8. Brand- und Privatfeuerhähne.

Bei einem ausbrechenden Brande ist auf Verlangen der Feuerwehr jede Wasserbenutzung bis zur Beendigung des Brandes verboten, soweit davon nicht zur Bekämpfung des Feuers Gebrauch gemacht werden soll. Im letzteren Falle ist die Leitung frei zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Bestandteile der Zuleitungen.

Die Zuleitungen bestehen:

- a) aus dem Anschlusse an das Hauptrohr,
- b) aus der Erdleitung auf dem Gemeindeterrain,
- c) aus der Leitung auf dem Privatgrundstücke bis zum Wassermesser oder bis 0,5 Meter hinter den im Keller einzubauenden Privathauptabsperrhahn,
- d) aus dem Straßenabsperrhahn,
- e) aus dem Wassermesser.

Diese Zuleitungen werden in allen ihren Teilen ausschließlich von der Gemeinde sowohl bei der ersten Einrichtung als später hergestellt und dauernd in richtigem Zustande gehalten.

Die hierdurch entstehenden Kosten der Herstellung und diejenigen der späteren Unterhaltung werden sämtlich von der Gemeinde getragen.

Der Straßen-Absperrhahn, falls ein solcher gebaut wird, wird entweder auf der Straße oder auf dem Eigentum des Abnehmers eingebaut. Die näheren Bestimmungen hierüber zu treffen, steht dem Gemeinderat zu.

Die Grundstücksbesitzer dürfen weder selbst noch durch Beauftragte irgend welche Arbeiten, Änderungen u. an irgend einem Teile der Zuleitungen vornehmen und sind für alle diesen Anlagen zugefügten Beschädigungen innerhalb ihres Grundstücks der Gemeinde verantwortlich und haftbar.

Speziell ist ihnen die Benutzung des Straßen-Absperrhahnes untersagt.

Der Privathaupthahn darf nur ganz geöffnet oder

ganz geschlossen sein. Eine teilweise Schließung oder Drosselung ist streng verboten.

§ 10. Kosten der ersten Zuleitungen.

Die Kosten der ersten Herstellung der Zuleitungen und deren Unterhaltung trägt die Gemeinde und zwar von dem Hauptrohr bis an den Privathaupt-Absperrhahn für die bestehenden Gebäude wie für Neubauten, sofern die Anmeldung zum Anschlusse an die Gemeinde-Wasserleitung von den hierzu Verpflichteten bei bestehenden Gebäuden bis spätestens einem Monate nach der Inbetriebnahme der Wasserleitung und bei Neubauten innerhalb einem Monate nach deren Ingebrauchnahme beim Gemeinderate erfolgt. Betragen die Kosten für den Anschluß mehr wie 50 Mark, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mehrkosten von dem Anschlusnehmenden zurück zu erheben. Bei späterer Anmeldung fallen diese Kosten dem Gebäudebesitzer wie die übrigen Kosten der Zuleitung zur Last.

§ 11. Größe der Zuleitungen.

Die Durchmesser der Zuleitungen und die Größe der Wassermesser bestimmt die Gemeindebehörde und zwar aus der Benutzungsart und der Ausdehnung des Gebäudes bei Herstellung der ersten Zuleitung. Sollten spätere Änderungen einen größeren Wasserbedarf und dafür eine größere Zuleitung mit größerem Messer verlangen, so fallen die hieraus sich ergebenden Kosten dem Grundstücksbesitzer zur Last.

§ 12. Zuleitung verschiedener Grundstücke.

Die Versorgung verschiedener Grundstücke durch eine Leitung ist zulässig, jedoch hat hierüber nur die Gemeinde Bestimmungen zu treffen. Selbstverständlich erhält dann jedes Grundstück trotzdem einen besonderen Wasser- und einen besonderen Absperrhahn.

§ 13. Herstellung der Privatleitungen.

Die Herstellung von Privatleitungen im Anschluß an die von der Gemeinde hergestellten Zuleitungen darf nur nach dem in § 3 des Ortsstatuts erwähnten Vorschriften und nur durch solche Gewerbetreibende ausgeführt werden, die eine hierzu von der Gemeinde erteilte Genehmigung besitzen.

§ 14. Revision pp. der Privatleitungen.

Die Gemeinde und die von ihr Beauftragten haben das Recht, die Teile eines Grundstücks, in welchem Privatleitungen sich befinden, zum Zwecke der Revision der den Vorschriften entsprechenden Ausführung und ordnungsmäßigen Unterhaltung zu betreten. Der direkte Anschluß einer Privatleitung an den Wassermesser darf in jedem Falle erst nach der eingeholten Erlaubnis der Gemeinde erfolgen. Letztere kann diese Erlaubnis versagen, wenn eine von ihr vorgenommene Druckprobe oder die sonstige Ausführung der Privatleitung nicht den Vorschriften entspricht. Der Anschluß selbst darf

nur von der Gemeinde bzw. von Arbeitern, die die Erlaubnis der Gemeinde haben, hergestellt werden.

Die Gemeinde kann die zeitweise Absperzung schadhafter Privatleitungen, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst, anordnen oder nötige Reparaturen auf Kosten des Grundbesitzers ausführen lassen, wenn solches nicht innerhalb einer von ihr gestellten Frist durch den Besitzer geschehen sein sollte.

§ 15. Standort des Wassermessers.

Für den Wassermesser hat der Grundstücksbesitzer möglichst nahe der Einmündung des Zuleitungsrohres in das Grundstück eine frostfreie, leicht zugängliche, reinliche und vor schädlichen Einflüssen (nicht in Bier- oder Essigkellern), sowie vor Beschädigung geschützte Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung dieses Platzes ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Eine entsprechende Herstellung des Raumes, in welchem der Wassermesser aufgestellt werden soll, sowie die Herstellung der Schutzvorrichtung desselben gegen Beschädigungen und Einfrieren hat der Besitzer nach Vorschrift der Gemeinde zu besorgen und dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bei jeder Beschädigung oder Vernachlässigung des Wassermessers hat der Besitzer für den Schaden aufzukommen.

§ 16. Änderung der Bestimmungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Änderungen, An- oder Zusätze zu diesen Bestimmungen treten zu lassen, wenn das Bedürfnis sich dazu herausstellt. Vorstehende Grundbestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großseifen, den 12. März 1914.

Der Bürgermeister: Kempf.

Von den Unterzeichneten wird hiermit bescheinigt, daß dieses Ortsstatut zwei Wochen lang und zwar vom 13. März bis einschließlich den 27. März 1914 auf hiesiger Bürgermeisterei von mittags 12 bis 8 Uhr zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat und die erhobenen Einsprüche abgewiesen worden sind.

Großseifen, den 28. März 1914.

Kempf, Bürgermeister

Kempf, Schöffe Adolf Lupp
Heinrich Wiederstein Ludwig Karl Reeb.

Vorstehendes Ortsstatut ist in der Sitzung des Kreis Ausschusses am 9. Mai 1914 genehmigt worden.

Marienberg, den 18. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: Thon.

Verdingung.

Die Bauarbeiten zum **Schulhauserweiterungsbau in Dellingen** sollen nach folgenden Titeln vergeben werden:

Titel I bis III Erd- Maurer- und Asphaltarbeiten,

- IV Steinmearbeiten,
- V Zimmerarbeiten,
- VI Eisenlieferung,
- VII Schmiedearbeiten,
- VIII Dachdeckerarbeiten,
- IX Klempnerarbeiten,
- X Glaserarbeiten (Fenster),
- XI Schreinerarbeiten (Türen, Fußboden, Treppen),
- XII Anstreicherarbeiten.

Die Verdingungsunterlagen liegen im Dienstzimmer des Kreisbaumeisters - Zimmer Nr. 18 des Kgl. Landratsamtes - zur Einsicht aus. Die Verdingungsformulare können gegen Erstattung der Schreibgebühren von dort bezogen werden.

Angebote sind im Umschlage und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum

Montag, den 15. Juni d. Js., vorm. 10 Uhr im Dienstzimmer des Bürgermeisters in Dellingen - post- und bestellgeldfrei - einzusenden.

Zuschlagsfrist innerhalb 4 Wochen.

Marienberg, den 29. Mai 1914.

Der Bürgermeister: Krämer. Der Kreisbaumeister: Schleebaum.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

Wir vergüten

auf Sparkassen-Guthaben 4 1/2 %
auf Anleihen-Scheine mit jährlicher Kündigung 4 1/4 %

Unter eigenem Verschluss der Mieter stehende Schrank-Fächer in unserem feuer- und diebesicheren **Tresor-Schrank** vermieten wir für Mk. 6.- resp. Mk. 10.- für das Jahr.

Bevorzugt

DÜRKOPP

FAHRADDER

NAHMASCHINEN

PREISWERTESTE FABRIKATE

Spezialität: Fahrräder mit konzentrischem Ringlager
Eigene Patent- Leichte kettenlose Fahrräder
Nähmaschinen aller Systeme für Hausgebrauch, Gewerbe und Industrie

DÜRKOPPWERKE AKTIENGESELLSCHAFT BIELEFELD, BERLIN, STUTTGART

Vertreter: Gottfried Hohn, Uckerath.

Waschmaschine Rapid

beste und billigste Maschine, leichte Arbeit, gründliche Reinigung, tausendfach erprobt, unbegrenzt haltbar.

C. Fischer, Hachenburg

Wer sich gut bettet, der schläft gut.

Deshalb kaufen Sie Ihren Bedarf in kompletten Betten, Bettstellen, Sprungrahmen, Spiralfeder-, Seegrass-, Woll- und Capokmatratzen, Bettfedern, Daunenn und Varchente. Alle Arten Polsterwaren: Sofas und Chaiselongues, komplette Schlafzimmer

in unerreicht größter Auswahl, in bewährter fachmännischer und solidester Verarbeitung in einfacher und feinsten Ausführung **einzig nur dort**

Wo Sie die beste und solideste Ware finden
Wo Sie fachmännisch, reell und kulant bedient werden
Wo Sie eine große und reichhaltige Auswahl finden
Wo Ihnen die billigsten Preise gemacht werden
bei

Julius Kind, Westerwälder Möbel-Industrie

Telephon 46. Hachenburg. Telephon 46.

Eigene Tischlerei mit elektrischem Maschinenbetrieb.

Eigene Polsterwerkstätten und Polsterei.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gerne gestattet.

Revolver, Floberts, Browning-Pistolen, Jagdflinten nebst Munition

halte stets auf Lager und verkaufe zu äußerst billigen Preisen.

Meine Waffen sind erstklassig und zuverlässig.

Reparaturen an Waffen werden prompt und billigst ausgeführt.

In Jagdpatronen führe ich die **Rottweiler** Schrotpatronen in Cal. 12 und 16, in rauchlos und rauchstark. Alle anderen Marken besorge ich schnellstens.

Hugo Backhaus, Hachenburg
Waffenhandlung.

Polizei-Verordnungen vorrätig bei
für Metzgereien Carl Ebner, Marienberg

Tüchtiger, zuverlässiger

Guhrknecht

auf sofort gesucht.

Gebr. Schürg, Schneidemühle bei Hachenburg.

Krankheitshalber ist eine kompl.

Dreischereianlage

mit **Fahrbare** und eine **Holzschneidmaschine**

- gut erhalten - billig zu verkaufen. Anfrage u. J. S. 187 an die Exp. des Blattes.

In jedem Orte Deutschlands, in jedem Dorfe, in jeder Stadt

gesucht Frauen,

sauber, ordentlich, fleissig, um unsere leicht verkäufliche, allerfeinste, buntergeleichte **Margarine**: gebrannten Kaffee, Pflanzen-Fleisch-Extrakt **Ochsen**-Schinken-Erbswurst, Schinken-Reiswurst, fetten **Mary**-Käse, von 1 Pfd. an, für die Familie, ob reich, ob arm, wöchentlich frisch ins Haus zu bringen gegen **guten** Ver dienst. Zahlung der ersten Lieferung nach Empfang der zweiten Lieferung, Prober, gratis. Nicht-gefallendes nehmen jederzeit zurück.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona a. E.

Zwei Zimmer nebst Küche zu vermieten. G. Ebner, Hachenburg.

Wäsche weiche ein in

Henkel's Bleich-Soda